



St. Pölten, am 17. März 2005
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12700
Telefax: 02742/9005-13510
e-Mail: post.lrlplank@noel.gv.at

LR-PL-L-14/008-2005

Herrn Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.03.2005

zu Ltg.-**393/A-5/97-2005**

—Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer vom 4. Februar 2005 betreffend § 39 LGO, Beschlüsse der Landesregierung vom 25. Jänner 2005, zu Zahl Ltg.-393/A-5/97-2005, darf ich folgende Antwort übermitteln:

Die Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen einzelner Mitglieder des Landtages besteht grundsätzlich nur soweit, als die Anfrage Angelegenheiten der Landesvollziehung betrifft, die nach der Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung in den Zuständigkeitsbereich des jeweils befragten Regierungsmitgliedes fallen. Da nicht sämtliche in der Sitzung der Landesregierung behandelten Gegenstände in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, kann eine Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht erfolgen.

Grundsätzlich können daher nur solche Anfragen beantwortet werden, die sich auf konkrete Angelegenheiten der Landesvollziehung beziehen.

Das in der NÖ Landesverfassung 1979 verankerte Fragerecht eröffnet keine Möglichkeit Akteneinsicht in Regierungsangelegenheiten zu erhalten, weshalb Anfragen, die inhaltlich auf nur im Wege der Akteneinsicht zu erlangende Informationen abzielen, unzulässig sind. Die NÖ Landesverfassung 1979 sieht auch keine Akteneinsicht durch Mitglieder des Landtages in die Niederschrift der Sitzungen der Landesregierung und in die Akten, die den jeweiligen Regierungsbeschlüssen zugrunde liegen, vor.

Soweit sich die Fragen auf Beschlüsse der Landesregierung in Form der nicht öffentlichen Niederschrift beziehen, steht einer Beantwortung auch die Amtsverschwiegenheit entgegen.

Die gegenständlichen Maßnahmen umfassen insgesamt 15 verschiedene Ansuchen von 12 Zusammenlegungsgemeinschaften, 2 Bäuerlichen Gemeinschaften und 1 Wasserverband. Die Vorhaben werden mit 60 % Landesmittel gefördert. Die verbleibenden 40 % sind von den jeweiligen Interessenten aufzubringen. Eine direkte finanzielle Beteiligung der durch die einzelnen Maßnahmen betroffenen Gemeinden erfolgt nicht.

In landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten mit ausgeprägtem Gefährdungspotential und bereits wiederholt aufgetretenen intensiven Erosionserscheinungen bei Starkniederschlägen sollen Maßnahmen für einen flächenhaften und punktuellen Erosionsschutz sowie zur Erhöhung des Wasserrückhalts errichtet werden. Die einzelnen Projekte umfassen die Errichtung von zahlreichen kleinen Rückhaltebecken an geeigneten Standorten, von Gräben, Erdmulden, Zu- und Ablaufverrohrungen, sowie erforderliche Befestigungs- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Wegen, Beckenein- und Beckenüberläufen. Es wird dadurch eine wesentliche Verringerung schädlicher Bodenerosion, nachfolgender Ablagerungen, Verschlämmungen und Auswaschungen sowie eine Verbesserung im Hinblick auf Hochwasserschäden erreicht. Die Maßnahmen stellen darüber hinaus eine Verbesserung der bäuerlichen Infrastruktur dar und bewirken zusammen mit punktuellen Bepflanzungsmaßnahmen eine ökologische Verbesserung im ländlichen Raum.

Darüber hinaus wird die ökologische Funktionsfähigkeit verbessert und zusätzliche Retentionsflächen zur Erhöhung des Wasserrückhalts geschaffen. Derartige Aktivitäten schaffen weiters Spielraum für eine standortgerechte Bepflanzung zur Beschattung und einen zusätzlichen Rückstauraum zum Abfangen allfälliger Hochwasserwellen.

Mit besten Grüßen

Landesrat Dipl.Ing. Plank e.h.